

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Gerhard Aden FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Unterschiedliche Bearbeitungsdauer von Einkommensteuererklärungen in Finanzämtern in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb hat sich die Bearbeitungszeit für Einkommensteuererklärungen bei den baden-württembergischen Finanzämtern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr von 46 Tage auf 49 Tage erhöht?
2. Weshalb hat sich Baden-Württemberg laut dem Tempocheck des Bundes der Steuerzahler im Vergleich der 16 Bundesländer im Jahr 2017 von Platz fünf auf Platz zehn verschlechtert?
3. Wie möchte Baden-Württemberg die Bearbeitungszeiten wieder verkürzen?
4. Ist dem Finanzministerium bekannt, warum die Differenz bei der Bearbeitungszeit zwischen dem schnellsten und dem langsamsten Finanzamt in Baden-Württemberg 32 Tage beträgt?
5. Wie können die Bearbeitungszeiten in den baden-württembergischen Finanzämtern angeglichen werden?
6. Wie viele Steuerzahler in Baden-Württemberg geben ihre Einkommensteuererklärung elektronisch ab?
7. Warum macht sich die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht positiv auf die Bearbeitungszeiten bemerkbar?
8. Gab es seit 1. Januar 2017 Umstellungen im elektronischen Bearbeitungsverfahren, die für überdurchschnittliche Probleme sorgten und wenn ja, wie wurde diesen begegnet?

9. Welche technischen, organisatorischen und rechtlichen Auswirkungen hat das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf Baden-Württemberg?

26.03.2018

Dr. Aden FDP/DVP

Begründung

Der Bund der Steuerzahler hat in einer Erhebung festgestellt, dass sich die Bearbeitungszeit der Einkommenssteuererklärungen in baden-württembergischen Finanzämtern in 2017 erhöht hat, obwohl sich laut Auskunft des Finanzministeriums die Quote an elektronisch abgegebenen Steuererklärungen erhöht hat. Gleichzeitig liegen zwischen dem schnellsten und dem langsamsten Finanzamt 32 Tage Differenz (26 zu 58).

Auf die Kritik des Steuerzahlerbunds entgegnete das Finanzministerium, dass die Finanzämter im Bereich Ausfallzeiten der Mitarbeiter sowie Komplexität der Steuerfälle nicht vergleichbar wären. Dann sollte allerdings das Ranking der Finanzämter jedes Jahr stark durchgemischt sein. Doch das ist nicht der Fall.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum eine steigende Verwendung von elektronischen Erklärungen nicht zu einer entsprechenden Reduktion der Bearbeitungsdauer führt.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. April 2018 Nr. 3-S231.9/17 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Weshalb hat sich die Bearbeitungszeit für Einkommensteuererklärungen bei den baden-württembergischen Finanzämtern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr von 46 auf 49 Tage erhöht?

Zu 1.:

Die Durchlaufzeiten bei den Finanzämtern unterliegen zahlreichen Einflüssen. So führte insbesondere im Jahr 2017 die Einführung neuer Verfahren zu Vorbereitungs-, Umsetzungs-, Schulungs- und Einarbeitungsaufwand. Weiterhin gab es bei zahlreichen Ämtern organisatorischen Umstellungsaufwand durch die Einführung neuer Veranlagungsstrukturen: Im Rahmen des Projekts „Qualitätsmanagement in der Veranlagung“ wurde ein Geschäftsprozess definiert, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nebentätigkeiten entlastet und ihnen hierdurch mehr Zeit für die Fallbearbeitung geben soll. Ziel ist, fachliche und organisatorische Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu erarbeiten. Die Finanzämter in Baden-Württemberg werden bis zum Ende des Jahres 2020 diesen neuen Geschäftsprozess einrichten. Die vollständige Einrichtung kann bis 2022 in Abhängigkeit von den örtlichen Rahmenbedingungen hinausgeschoben werden.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat 2017 in Abstimmung mit dem FM neue Bearbeitungsgrundsätze für die Veranlagungsstellen erarbeitet. Zur Anwendung dieser Bearbeitungsgrundsätze hat die OFD alle betroffenen Beschäftigten geschult. Ziel ist, die Arbeitsweise an die weiterentwickelten EDV-Verfahren, die fortschreitende papierlose Bearbeitung sowie an die Änderungen durch das Ge-

setz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (vgl. dazu die Antwort zu Frage 9) anzupassen und dadurch im Ergebnis die Qualität der Arbeitsergebnisse zu verbessern.

2. Weshalb hat sich Baden-Württemberg laut dem Tempocheck des Bundes der Steuerzahler im Vergleich der 16 Bundesländer im Jahr 2017 von Platz fünf auf Platz zehn verschlechtert?

Zu 2.:

Die unter Frage 1 beschriebenen Umstellungen zur Qualitätsverbesserung wirkten sich als landesspezifische Maßnahmen nur auf Baden-Württemberg aus und führten daher zu der Verschiebung im Ländervergleich. Hinzuweisen ist bezüglich Ländervergleichen auch auf die schlanke Personalausstattung der baden-württembergischen Finanzverwaltung (vgl. Drucksache 16/484).

3. Wie möchte Baden-Württemberg die Bearbeitungszeiten wieder verkürzen?

Zu 3.:

Die unter Frage 1 genannten Veränderungen führen nach Mehrbelastungen im Einführungsjahr zu einer dauerhaften Steigerung der Qualität und Beschleunigung der Bearbeitung. Es handelt sich nicht um dauerhafte Einschränkungen. Derzeit ist jedoch nicht abschätzbar, wie sich die Bearbeitungszeit in den nächsten Jahren entwickeln wird.

Aktuell hat das Finanzministerium als Teil der Landes-Strategie „digital@BW“ das vierjährige Modellprojekt „Finanzamt der Zukunft“ ins Leben gerufen, das in fünf Finanzämtern in Baden-Württemberg gestartet ist (Bruchsal, Offenburg, Ravensburg, Öhringen, Rottweil). Im Rahmen dieses Projektes sollen die digitale Kommunikation, die Prozesse in den Finanzämtern sowie der Bürgerservice verbessert werden. Nach Abschluss der Einführung in allen FÄ wird sich dies voraussichtlich positiv auf die Bearbeitungszeit auswirken.

4. Ist dem Finanzministerium bekannt, warum die Differenz bei der Bearbeitungszeit zwischen dem schnellsten und dem langsamsten Finanzamt in Baden-Württemberg 32 Tage beträgt?

Zu 4.:

Ursachen für Abweichungen einzelner Finanzämter innerhalb Baden-Württembergs können etwa durch die unterschiedlich starke Besetzung – z. B. infolge von Urlaub oder Krankheit – sowie das Abgabeverhalten bei den Bürgerinnen und Bürgern entstehen.

5. Wie können die Bearbeitungszeiten in den baden-württembergischen Finanzämtern angeglichen werden?

Zu 5.:

Die Umsetzung der in den Antworten zu Fragen 1 und 3 genannten Maßnahmen wird auch zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer führen, ein genauer Zeitpunkt kann jedoch nicht genannt werden.

Ein weiteres Mittel kann die Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde auf der Grundlage des § 29 a Abgabenordnung (AO) sein: Ziel dieser Regelung ist die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation der Finanzverwaltung der Länder insbesondere zur kurzfristigen Reaktion auf einen (ggf. vorübergehenden) veränderten Arbeitsanfall in den Finanzämtern. Eine kontinuierliche, zügige und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechende Behandlung der Steuerfälle soll dadurch gewährleistet werden, dass Beschäftigte eines Finanzamtes bei Bedarf für andere Fi-

nanzämter Veranlagungsarbeiten oder sonstige Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren durchführen können, ohne dass sie räumlich umgesetzt werden müssen oder sich an der Zuweisung ihres Dienstpostens im Finanzamt etwas ändert. Dies ermöglicht eine gleichmäßige Arbeitsauslastung der Beschäftigten auch über die Grenzen eines FA-Bezirks hinaus. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bleibt von der Anordnung der Unterstützung nach § 29 a AO unberührt, das jeweils unterstützende Finanzamt handelt „im Namen und auf Rechnung“ des zuständigen Finanzamtes. Die Anwendung dieser Regelung wird derzeit pilotiert.

6. Wie viele Steuerzahler in Baden-Württemberg geben ihre Einkommensteuererklärung elektronisch ab?

Zu 6.:

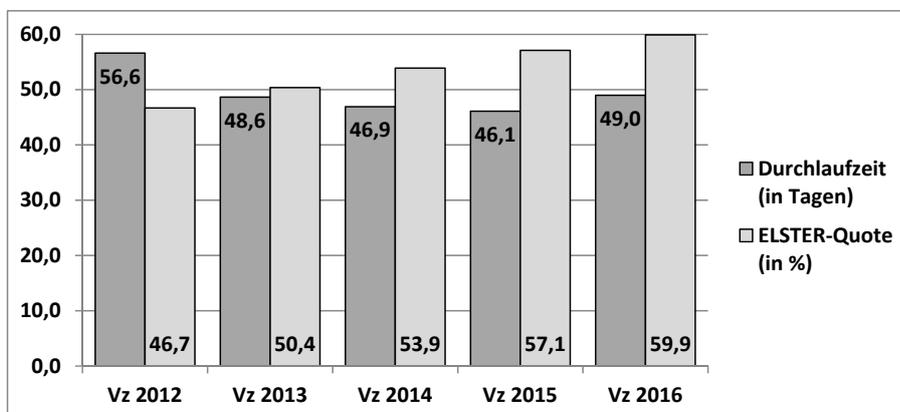
Zum 31. März 2018 hatten von den bis dahin 3,36 Mio. gerechneten Einkommensteuer-Fällen des Veranlagungszeitraums 2016 2,13 Mio. Steuerbürgerinnen und -bürger ihre Einkommensteuererklärung mit ELSTER abgegeben. Dies entspricht rund 63 %.

7. Warum macht sich die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht positiv auf die Bearbeitungszeiten bemerkbar?

Zu 7.:

Die Finanzämter bearbeiten die Fälle unabhängig von der Art des Eingangskanals. Es ist jedoch systemimmanent, dass ELSTER-Steuererklärungen die Bearbeitung im Finanzamt erleichtern, da die Zeit für das Scannen der Erklärungen eingespart wird. Zudem ist die Datenqualität bei diesen Erklärungen besser, wodurch Rückfragen vielfach vermieden werden können.

In den letzten Jahren hat sich durchaus ein positiver Effekt der steigenden Quote der elektronisch eingereichten Erklärungen auf die Bearbeitungszeiten gezeigt:



(Stand jeweils zum 31. Dezember des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres für die komplette Einkommensteuer)

8. Gab es seit 1. Januar 2017 Umstellungen im elektronischen Bearbeitungsverfahren, die für überdurchschnittliche Probleme sorgten und wenn ja, wie wurde diesen begegnet?

Zu 8.:

Baden-Württemberg ist bestrebt, durch die kontinuierliche Optimierung der EDV-Unterstützung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten. Im Jahr 2017 wurden die Finanzämter auf eine zentrale IT-Gesamtarchitektur mit zentraler Datenhaltung umgestellt. Damit wurde die Grundlage für eine einheitliche, flexible und

zukunftsfähige IT-Landschaft der Finanzverwaltung geschaffen. Alle Verfahren werden nun zentral im Rechenzentrum bereitgestellt und laufen unter einer einheitlichen Benutzeroberfläche.

Temporäre Beeinträchtigungen der Anwenderinnen und Anwender sind bei solchen Umstellungen, die mittelfristig vorteilhaft sind und den Betrieb auch künftig sicherstellen, unvermeidbar.

Seit Einsatz der neuen Versionen des bundeseinheitlichen Produkts UNIFA (Universeller Finanzamtsarbeitsplatz) sind in Baden-Württemberg wie auch in anderen Bundesländern verstärkt Beeinträchtigungen der Performance aufgetreten. Das Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD) arbeitet in Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern mit Hochdruck an der Verbesserung der Situation.

9. Welche technischen, organisatorischen und rechtlichen Auswirkungen hat das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf Baden-Württemberg?

Zu 9.:

Das „Modernisierungsgesetz“ ist grundsätzlich am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und damit erstmals anwendbar für den Veranlagungszeitraum 2017. Für einige Regelungen gelten abweichende Zeitpunkte des Inkrafttretens. Die vollständige Umsetzung aller automationstechnischen Maßnahmen wird bis zum Jahr 2022 andauern.

Nachfolgend werden die Kernelemente des „Modernisierungsgesetzes“ dargestellt.

Optimierung der Einkommensteuerveranlagung:

Generelle Belegvorlagepflichten werden weitgehend durch Belegvorhaltepflichten ersetzt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Belege werden künftig nur noch bei entsprechendem Anlass durch das Finanzamt angefordert.

Künftig werden verstärkt risikoorientierte Methoden bei der Prüfung von Steuererklärungen und der Ermittlung steuererheblicher Sachverhalte eingesetzt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Verwaltung werden den Ermittlungsumfang im Besteuerungsverfahren beeinflussen und damit den Amtsermittlungsgrundsatz mitbestimmen (§ 88 Abs. 2 und 3 AO).

In § 88 Abs. 5 AO wurde die Möglichkeit des Einsatzes von Risikomanagementsystemen zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuerergütungen ausdrücklich normiert. Ein im Besteuerungsverfahren eingesetztes Risikomanagementsystem muss so gestaltet sein, dass es risikobehaftete Fälle zur personellen Prüfung aus der maschinellen Bearbeitung möglichst treffsicher aussteuert. Zufalls- und Turnusprüfungen sowie die Möglichkeit der individuellen Aussteuerung durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter im Finanzamt gewährleisten dabei die verfassungsrechtlich gebotene Generalprävention und die unerlässliche Qualitätssicherung.

§ 150 Abs. 7 AO ermöglicht es, dass die Steuerpflichtigen auf eine eigenständige Erklärung der eDaten – der Steuerverwaltung bereits von mitteilungspflichtigen Dritten übermittelte Daten – verzichten können. In diesem Fall gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten. An der praktischen Umsetzung wird noch gearbeitet.

In § 155 Abs. 4 AO wurde eine vollständig automationsgestützte Bearbeitung von Steuererklärungen zugelassen. Die Finanzbehörden können danach Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen, insbesondere in dessen Steuererklärung, ausschließlich automationsgestützt vornehmen oder korrigieren, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall personell zu bearbeiten.

Bekanntgabe von Verwaltungsakten mittels Bereitstellung zum Datenabruf:

§ 122 a AO ermöglicht die elektronische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten – also insbesondere von Steuerbescheiden – durch Bereitstellung zum Online-Datenabruf. An der Umsetzung wird noch gearbeitet.

Harmonisierung und Zentralisierung der Regelungen zu Datenübermittlungspflichten Dritter:

Die im EStG verteilten und teilweise uneinheitlichen Regelungen über Datenübermittlungspflichten Dritter (z. B. Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Krankenversicherung) werden harmonisiert und in der AO – insbesondere in § 93 c AO – zentralisiert. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Steuerpflichtigen dabei darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. § 175 b AO regelt zukünftig die Änderungsmöglichkeiten von Steuerbescheiden bei Datenübermittlungen durch Dritte.

Darüber hinaus wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen insgesamt verlängert. Für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige verschiebt sich die Abgabefrist ab Veranlagungszeitraum 2018 grundsätzlich auf den 31. Juli des Folgejahres (bisher 31. Mai), für beratene Steuerpflichtige auf den 28./29. Februar des Zweitfolgejahres (§ 149 AO).

Daneben wird das „Modernisierungsgesetz“ durch zahlreiche untergesetzliche Maßnahmen begleitet, wie beispielsweise die Verbesserung der Servicequalität von ELSTER durch die Überarbeitung des ElsterOnline-Portals, die Vereinfachung des Authentifizierungsprozesses, die bessere Unterstützung bei der Erstellung der Steuererklärung, gezielte Hilfen zur Plausibilisierung der Steuererklärung und einer verbesserten Verständlichkeit der Plausibilitäts- und Fehlerhinweise für die Bürgerinnen und Bürger. Auch der Ausbau der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt) gehört zu diesem Maßnahmenpaket, ebenso wie die elektronische Übermittlung von Belegen, Erläuterungen, Berechnungen mit der Erklärung und auf nachträgliche Anforderung des Finanzamts und insgesamt der Ausbau der elektronischen Kommunikation zum Beispiel durch die elektronische Übermittlung von frei formulierten und strukturierten Nachrichten (insbes. Änderungsanträge, Einsprüche, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung) über ELSTER.

Dr. Splett

Staatssekretärin